Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 007
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2020)

zum Thema:
Maskenkontrollen durch BVG Fahrkartenkontrolleure

und **Antwort** vom 16. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 007
vom 6. Juli 2020
über Maskenkontrollen durch BVG Fahrkartenkontrolleure

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung zugrunde gelegt.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nach Medienberichten von heute, sollen BVG Kontrolleure ab Mittwoch die Kontrolle der Einhaltung der Maskenpflicht bei der BVG übernehmen und Busgelder durchsetzen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen privatrechtliche Kontrolleure der BVG und von der BVG beauftragte Subunternehmen zukünftig staatliche, hoheitsrechtliche Aufgaben übernehmen, die eigentlich den Ordnungsämtern und der Polizei vorbehalten sind?
2. Wie werden diese Kontrolleure hierfür exakt geschult? (Schulungsinhalte und Schulungsdauer).
3. Was passiert mit dem eingetriebenen bzw. verhängten Strafgeldern? Wer erhält dieses Geld?
4. Wer finanziert die Kosten für die Durchführung dieser Kontrollen?
5. Erhalten die Kontrolleure oder die beauftragten Subunternehmen entsprechende Fangprämien? Falls ja, in welcher Höhe?
6. Wie geht die BVG bei Minderjährigen ohne Maske vor?
7. Wie geht die BVG bei Menschen vor, die gesundheitsbedingt keine Masken tragen dürfen?
8. Welchen Sinn und Nutzen verspricht sich BVG und der Senat von dieser geplanten Maßnahme?
9. Drängt sich hier nicht der Verdacht bei den Bürgern auf, dass die BVG mit diesen Kontrollen versucht, ihre Covid19 bedingten Verluste auszugleichen? Wie beurteilt der Senat dies?
10. Einige Bundesländer diskutieren bereits die Abschaffung der Maskenpflicht. Wieso sollen nun in Berlin Bußgelder durch private Kontrollen verhängt werden, wenn in anderen Bundesländern die Maskenpflicht aufgehoben wird?
11. Wie wird der Mindestabstand zwischen Kontrolleur und Fahrgast eingehalten?

Zu 1. - 11.: Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage geht von einer nicht zutreffenden Annahme aus. Vor diesem Hintergrund kann nur eine zusammengefasste Beantwortung der Fragen erfolgen.

Die BVG teilte hierzu mit, dass die Ticket-Kontrolleure der BVG nicht die Maskenpflicht gemäß der SARS-Cov2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020 kontrollierten; sie wiesen lediglich auf die bestehende Maskenpflicht hin.

In Bezug auf die SARS-Cov2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020 gibt es keine Rechtsgrundlage, die die BVG berechtigen würde, staatliche bzw. hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Aus diesem Grund führen weder das Kontrollpersonal der BVG noch das Personal der von ihr beauftragten Subunternehmen solche hoheitlichen Aufgaben aus.

Nach Auskunft der BVG habe diese in ihrer privatrechtlich ausgestalteten Nutzungsordnung nunmehr einen Passus aufgenommen, der dem gesetzlichen Gebot entspreche, die Anlagen und Fahrzeuge der BVG nicht ohne Mund-Nasen-Bedeckung zu nutzen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen und damit zum Gesundheitsschutz und der Sicherheit von Fahrgästen sowie Personal beizutragen, sei der in der Nutzungsordnung als Verbot geregelte Passus mit einer Vertragsstrafe (kein Ordnungs-/Bußgeld) untermauert, die ebenfalls keinen hoheitlichen, sondern privatrechtlichen Charakter habe. Die Einhaltung werde durch das Sicherheitspersonal überprüft.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe